



## Bayerische Erfolge bei der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

**Die EEG-Reform ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens konnte die Staatsregierung eine Vielzahl bayerischer Anliegen erfolgreich durchsetzen.**

### 1. Kostendynamik bei EEG-Umlage wird gebremst

- » Der dynamische Anstieg der EEG-Umlage wird durch mehr Markt und mehr Wettbewerb für die erneuerbaren Energien gebremst. Die Umlage wird bis zum Jahr 2020 nach Expertenberechnungen 7 Cent pro Kilowattstunde nicht übersteigen. Das schafft Planungssicherheit für die Wirtschaft und führt zu einer Kostendämpfung für private Haushalte.
- » Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch festgelegte Ausbauziele effektiv gesteuert.
- » Die Betreiber größerer neuer Anlagen werden ihren Strom künftig selbst vermarkten. Erneuerbare Energien werden so schrittweise in den nationalen und internationalen Strommarkt integriert.
- » Spätestens ab 2017 wird die Förderhöhe durch Ausschreibungen ermittelt und nicht mehr vom Staat festgelegt. Das sorgt für Kosteneffizienz zum Wohl der Stromkunden.

### 2. Mehr Flexibilität beim Biogaseinsatz stärkt Versorgungssicherheit

- » Bayern hat gegenüber den ersten Entwürfen des Bundes wesentliche Verbesserungen bei der künftigen Förderung von Strom aus Biomasse erreicht. Biogas wird zukünftig verstärkt mit dazu beitragen, die schwankende Stromerzeugung von Wind und Photovoltaik auszugleichen.
- » Für bestehende Anlagen gilt ein weitreichender Bestandsschutz. Die für die Berechnung der Förderung wichtige Höchstbemessungsleistung bei Biogasanlagen wird bei mindestens 95 Prozent der installierten Leistung angesetzt. Tatsächlich erreichte frühere Werte werden berücksichtigt. Die Bonusvergütung für Biogasanlagen mit einem besonders niedrigen Formaldehydausstoß bleibt erhalten.
- » Durch eine Flexibilitätsprämie werden die Anreize für Betreiber von Biogasanlagen erhöht, ihre Anlagen flexibel entsprechend der Nachfrage einzusetzen und die dafür notwendigen Investitionen vorzunehmen. Dadurch wird das Ziel unterstützt, Biogasanlagen auf eine bedarfsgerechte Stromproduktion umzurüsten.

### **3. Wasserkraft bleibt wichtige Säule der erneuerbaren Energien**

- » Auf Drängen Bayerns wurden die Vorschriften für den Neubau von Wasserkraftanlagen nicht verschärft.
- » Bayern hat durchgesetzt, dass die Wasserkraft weiterhin effektiv gefördert werden kann. Die jährliche Förderung wurde nicht – wie ursprünglich vorgesehen – um 1,0 Prozent, sondern nur um 0,5 Prozent verringert.

### **4. Bürgerfreundlicher Ausbau der Windkraft in Bayern**

- » Die standortabhängige Vergütung („Referenzertragsmodell“) wurde modifiziert. An windreichen bayerischen Standorten bleibt ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich.
- » Bayern hat die Aufnahme einer Länderöffnungsklausel ins BauGB durchgesetzt. Mit unserem Landesgesetz wollen wir Bürgern und Kommunen die Möglichkeit geben, den Ausbau der Windkraft maßgeblich zu gestalten. Neue Windkraftanlagen näher als 10 H zur Wohnbebauung gibt es dann, wenn die Gemeinde dies will (H=Höhe der Anlage).

### **5. Industriestandort Bayern gesichert – Mehrbelastungen abgewendet**

- » Gemeinsam haben sich Bayern und der Bund in Brüssel zielgerichtet für Ermäßigungen bei der EEG-Umlage für die stromintensive Industrie eingesetzt. Dadurch bleiben Arbeitsplätze in Industrie sowie Betrieben auch zukünftig erhalten und der Wirtschaftsstandort Bayern wird gestärkt.
- » Unternehmen in stromintensiven Branchen zahlen künftig 15 Prozent der EEG-Umlage, maximal jedoch 4 Prozent der Bruttowertschöpfung. Bei besonders stromintensiven Unternehmen reduziert sich dieser Betrag auf maximal 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung.
- » Alle übrigen bisher begünstigten Unternehmen zahlen künftig 20 Prozent der EEG-Umlage.

### **6. Kompromiss bei Eigenstromversorgung**

- » Die ursprünglich vom Bundeswirtschaftsministerium geplanten sehr hohen Belastungen für Eigenstromerzeuger konnten auch auf Druck Bayerns deutlich abgemildert werden.
- » Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz und werden nicht mit der EEG-Umlage belastet. Dies gilt auch für Modernisierungen und Ersatzinvestitionen bis zu einer Leistungserhöhung von 30 Prozent. Bayern tritt dafür ein, dass der Bestandsschutz auch nach der von der EU-Kommission geforderten Evaluation im Jahr 2017 erhalten bleibt.
- » Die EEG-Umlage für Strom aus neuen Erneuerbare-Energien- oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen beträgt zunächst 30 Prozent. 2016 steigt sie auf 35 Prozent und ab 2017 auf 40 Prozent. Die Bundesregierung hat uns zugesagt, dass die Belastung insbesondere der Industrie durch Änderung des KWKG-Gesetzes auf 15 Prozent der EEG-Umlage begrenzt bleibt.
- » Weiterhin von der EEG-Umlage ausgenommen bleiben kleine Eigenversorgungsanlagen bis 10 Kilowatt Leistung und 10.000 Kilowattstunden Stromerzeugung zur Eigenversorgung.